



Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

Datum: 30.01.2024

Sehr geehrter Herr Opelt,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen
2 BvC 14/22 übersandt.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden vor der
Veröffentlichung oder Übermittlung an Dritte grundsätzlich
anonymisiert. Prozessbevollmächtigte können schriftlich die
Aufhebung der Anonymisierung ihrer Daten in der Entscheidung
beantragen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des
Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Zweiten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist
ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durch-
führung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwal-
tungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich
zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen
Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e
DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlä-
gigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informatio-
nen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsange-
legenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de
unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen
diese Informationen auch in Papierform zu.



IM NAMEN DES VOLKES

**In dem Verfahren
über
die Wahlprüfungsbeschwerde**

des Herrn Olaf Thomas O p e l t ,
Siegener Straße 24, 08523 Plauen,

gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages
vom 7. Juli 2022 - WP 934/21 -

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat -

unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Vizepräsidentin König,

Maidowski,

Langenfeld,

Wallrabenstein,

Fetzer,

Offenloch,

Frank,

Wöckel

am 22. Januar 2024 gemäß § 24 BVerfGG einstimmig beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird verworfen.

Gründe:

Der Wahlprüfungsbeschwerde bleibt aus den in dem Schreiben des damaligen Berichterstatters vom 31. Oktober 2023 genannten Gründen der Erfolg versagt. Gemäß § 24 Satz 2 BVerfGG wird von einer weiteren Begründung abgesehen. 1

König	Maidowski	Langenfeld
Wallrabenstein	Fetzer	Offenloch
Frank		Wöckel

Ausgefertigt

(Kedl)
Antragsprüferin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

